

**Em. Univ.-Prof. Dr. Siegbert Morscher, Mitglied des VfGH 1988 – 2004,  
„Gemeindegutsagrargemeinschaften“ in FS Ebert 2013  
(Auszug Seite 109 -111):**

E. Indes war im November 2006 schon die Lunte an das längst brodelnde Pulverfass der zu Agrargemeinschaften regulierten Gemeindegüter gelegt worden.<sup>27</sup> Dies mit Erlassung des Bescheides des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz vom 9.11.2006<sup>28</sup>, womit Anträgen der Gemeinde Mieders mit ausführlicher Begründung betreffend die sich aus dem Erkenntnis VfSlg 9336/1982 ergebenden Folgen für reguliertes Gemeindegut stattgegeben wurde.

Über Berufung der Agrargemeinschaft Mieders behob der LAS beim Amt der Tiroler Landesregierung diesen Bescheid, verlor aber den von der Gemeinde Mieders vor dem VfGH angezettelten Prozess - um im kriegerischen Bild zu bleiben - „mit Bomben und Granaten“. In Vorwegnahme der weiteren Entwicklung sei schon hier resümierend zusammengefasst, dass sich der LAS auch in der Folge nicht selten dadurch auszeichnete, die im sogleich zu nennenden Erkenntnis des VfGH aus 2008 weithin sehr eindeutig formulierten einschlägigen verfassungsrechtlichen Vorgaben zu konterkarieren.<sup>29</sup>

Dies gibt Anlass, über diesen engeren Bereich hinaus festzuhalten, dass der Wegfall solcher Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag durch Schaffung der Landesverwaltungsgerichte<sup>30</sup> wirklich nur ein Segen sein kann. Wenn ich richtig sehe, war es

---

27 Nach obiger Formulierung las ich bei *Keller*, Schwarzbuch (FN 15) 117 nach; dort heißt es: „Mit ... ist der Bescheid datiert, mit dem Josef Guggenberger die Bombe zündete. ...“ Die Journalistin darf deftiger formulieren als ich als Rechtswissenschaftler, zumal ich mir ja schon von dem vom ORF als „führender Verfassungsrechtler Österreichs“ angekündigten *Mayer* „ganz ungewöhnliche Wortwahl“ vorwerfen lassen musste (in dem in FN 43 zitierten I. Bd 187 FN I), wozu es zu bemerken gilt, dass diese Art auch recht ungewöhnlich ist; verwerflicher ist aber, dass der Autor als Rechtspositivist zu eindeutigen Interpretationsergebnissen gelangt und damit seine eigenen methodischen Vorgaben (nicht nur, aber auch im bezogenen Beitrag) negiert.

28 Der Inhalt dieser Entscheidung ist im in FN 33 zitierten Erk des VfGH auf fast sechs Seiten, meist engzeilig, wiedergegeben und hat dieses Erk maßgeblich präformiert.

29 Genannt seien der geradezu peinliche, weit abseits vernünftiger juristischer Argumentation liegende Versuch, aus einigen spezifischen Begriffsbildungen in einzelnen Gesetzesmaterien abzuleiten, das Jagdwesen sei zur Land- und Forstwirtschaft zu zählen, mit dem Ziel, die Jagdpacht den Nutzungsberechtigten zuzuordnen, obwohl der VfGH diese schon 1982 zum Substanzwert gezählt hatte; ferner die Versuche, aus Regulierungen Hauptteilungen zu konstruieren (was vom VfGH aufgehoben wurde), mit „Vertrauensschutz“-Konstruktionen den Nutzungsberechtigten Substanzwertanteile zuzuordnen, über sog „Gutachten“ von Agrartechnikern en passant zahlreiche Rechtsfragen inzident, aber inkompetent lösen zu lassen uam.

30 Beschlussfassung im NR Mitte Mai 2012 (Abfassung dieses Manuskripts), s BGBl I 2012/51.

allein *Pernthaler*, der auch - aber nicht nur<sup>31</sup> — hier weit daneben lag, als er versuchte, das Positive dieser Einrichtungen herauszuarbeiten.<sup>32</sup>

F. Zwar keine echten Einsichten, dennoch eine gewisse Nervosität der Tiroler Politik wurden durch diese Entwicklung herbeigeführt, was sich aus der - kaum geschaffen, schon längst weit überholten - Novellierung des TFLG durch das LG LGBl für Tirol 2007/13 ableiten lässt.

### **III. Der Paukenschlag**

Der Paukenschlag erfolgte durch das Erkenntnis des VfGH 11.6.2008, B 464/0733, mit welchem der oben unter II. E. erwähnte Bescheid des LAS behoben wurde. Im Einzelnen kann diese, unzählige Aspekte betreffende, ungeheuer kompakte Entscheidung hier nicht behandelt werden, nur so viel:

Sie knüpft an VfSlg 9336/1982 an, insbesondere an die dortigen Ausführungen zu dem den Gemeinden zuzuordnenden Substanzwert, erkennt die seinerzeitige Regulierung, soweit sie über die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte hinausging - das betrifft besonders die im TFLG gar nicht vorgesehene Eigentumsübertragung von der Gemeinde auf die Agrargemeinschaft - als evident verfassungswidrig, was jedoch im Hinblick auf die eingetretene Rechtskraft nicht mehr aufgegriffen werden könne. Sei die Eigentumsübertragung rechtskräftig geworden, sei Gemeindegut entstanden, das nun atypischerweise im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten stehe und als Agrargemeinschaft organisiert sei.<sup>34</sup> Die für die seinerzeitige Anteilsfeststellung maßgeblichen Größen könnten sich jedoch ändern und hätten sich im Laufe der Zeit auch geändert, insbesondere hätten die nicht land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen zugenommen. Die durch VfSlg 9336/1982 erfolgte Gesetzesaufhebung habe die Lage insoweit verändert, als „wesentliche Änderungen in den maßgeblichen Verhältnissen eine Änderung des Regulierungsplanes rechtfertigen und erfordern“. An sich sehe das TFLG in

---

<sup>31</sup> S. FN 45 und 46.

<sup>32</sup> *Pernthaler*, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag (I 977).

<sup>33</sup> VfSlg 18.446/2008/„Mieders I“.

<sup>34</sup> Hinweis auf VfSlg 17.779/2006.

§ 69 Abs. 1 auch die Abänderung von Regulierungsplänen vor. Das für das Gemeindegut wesentliche Substanzrecht der Gemeinde müsse hier als (möglicherweise im Ausmaß wechselnder) Anteil an der Agrargemeinschaft zur Geltung gebracht werden können. Es wäre längst Aufgabe der Agrarbehörde gewesen, die Änderung der Verhältnisse von Amts wegen aufzugreifen.

Die rechtskräftig gewordene Eigentumsübertragung habe jedoch das Eigentum auf die Agrargemeinschaft übertragen, an der Eigenschaft als Gemeindegut nichts verändern können und wollen und daher auch nichts verändert. „Es war in keinem Verfahrensstadium davon die Rede, dass es sich etwa nicht um Gemeindegut gehandelt habe ...“<sup>35</sup>.

Die Wirkung der Eigentumsübertragung im Zuge der seinerzeitigen Regulierung könne nicht die Beseitigung der Eigenschaft als Gemeindegut, sondern nur der Verlust des Alleineigentums der Gemeinde und dessen Verwandlung in einen Anteil an der neu gebildeten Agrargemeinschaft sein.

Seit der Aufhebung der undifferenzierten Einbeziehung in das System der Reformgesetzgebung sei die Eigenart des Gemeindegutes „zur Geltung zu bringen“.

---

35 II. B.3. des Erkenntnisses, S 19 des Originals, S 707 der Amtl. Slg. 1. Hj. 2008